

Liebe Studierende,

vermutlich sind Ihnen die jüngst beschlossenen Regelungen zum BAföG bereits bekannt. Sollte dies nicht so sein, finden Sie hier eine Zusammenfassung:

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung initiierte und trieb diese Regelungen voran, um diejenigen, die auf die Leistungen nach dem BAföG angewiesen sind, vor Nachteilen durch die covid-19 Pandemie zu schützen und schnell und unbürokratisch für Planungssicherheit und finanzielle Absicherung zu sorgen.

Geplant sind zum einen Änderungen des BAföG in Bezug auf Anrechnungsvorschriften zu Einkünften aus vergüteten Tätigkeiten. Diese Änderungen sollen insbesondere vermeiden, dass Einkünfte, die im Rahmen des aktuellen Einsatzes im Gesundheitsbereich und in sozialen Einrichtungen erzielt werden, sich kürzend auf die Leistung nach dem BAföG auswirken.

Diese Regelungen sind mit sofortiger Wirkung am 25.03.2020 erlassen worden:

1. Die coronabedingten Schließungen werden wie unterrichtsfreie bzw. vorlesungsfreie Zeiten im Sinne von § 15 Absatz 2 BAföG behandelt. Das heißt die Förderdauer wird entsprechend verlängert. Coronabedingte Verzögerung der Studienaufnahme bleiben bei der Leistungsgewährung unberücksichtigt, das heißt die Zahlung setzt zum geplanten Studienbeginn ein.
2. Für Ausbildungen im Ausland werden die Förderzeiten ebenfalls verlängert bzw. bei einer coronabedingten verzögerten Aufnahme ebenfalls ab dem Zeitpunkt des geplanten Beginns gezahlt.
3. Unvermeidbare pandemiebedingte Ausbildungsunterbrechungen stellen einen schwerwiegenden Grund im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG dar, d.h. die Förderungsdauer wird über die Regestudienzeit hinaus um einen angemessenen Zeitraum verlängert.
4. Studienabschlusshilfe wird ebenfalls für die Zeit der pandemiebedingten Einschränkungen verlängert.

In allen Fällen gilt:

Soweit die Ausbildungsstätten den Lehr- und Ausbildungsbetrieb durch Online-Lernangebote während der Schließzeiten aufrechterhalten, sind die leistungsbeziehenden Auszubildenden verpflichtet, entsprechend ihren Möglichkeiten von diesem Angebot Gebrauch zu machen und auf diese Weise ihre Ausbildung auch tatsächlich weiter zu betreiben.

5. Falls es im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie zu Schwierigkeiten bei der Erbringung von Nachweisen im Zusammenhang mit der Weitergewährung von BAföG-Leistungen kommt, steht dies dem Erhalt der Leistung grundsätzlich nicht entgegen. Es sind aber hierzu die Regelungen des Erlasses im Einzelnen zu beachten.

Weitere Informationen rund um das Thema finden Sie auf der Internetseite www.bafög.de bzw. für die Regelungen des Erlasses vom 25.03.2020 unter folgenden link: <https://www.bafög.de/keine-nachteile-beim-bafög-wegen-corona-756.php> .

Mit besten Grüßen
Sandra Magens

Sandra Magens
Kanzlerin



UNIVERSITÄT ZU LÜBECK

Universität zu Lübeck
Präsidium

Tel +49 451 3101 1010

Fax +49 451 3101 1004

E-Mail sandra.magens@uni-luebeck.de

www.uni-luebeck.de

Ratzeburger Allee 160
23562 Lübeck